

Hinweis zur konsolidierten Ansicht der laufenden Änderungen ohne Vorwirkung

ÖREB-Thema Grundwasserschutzzonen

Das ausgewählte Grundstück ist von beschlossenen Änderungen an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) dieses Themas betroffen. Für die Plandarstellung des Beschlusses wurde von der zuständigen Stelle die «konsolidierte Ansicht» verwendet. Im Auszug des ÖREB-Katasters werden damit nur die Änderungen dargestellt, die durch die aufgeführten Rechtsdokumente festgesetzt wurden.

Der Auszug zeigt somit die neu beschlossenen ÖREB. Alle durch den Beschluss **aufgehobenen** ÖREB werden in einer eigenen Kategorie gemäss ihrem Geometrietyp (Fläche) nur dann abgebildet, wenn die neue rechtskräftige Situation in einem Grundstück keine ÖREB dieses Themas mehr vorsieht.

Zu beachten bei «konsolidierter Ansicht»:

- Bei der konsolidierten Ansicht wird im ÖREB-Auszug die neue Situation dargestellt.
- Es ist möglich, dass nur ein Teil des Grundstücks innerhalb des Perimeters der laufenden Änderungen liegt. Für den Teil des Grundstücks ausserhalb des Perimeters ist ausschliesslich die Darstellung der rechtskräftigen ÖREB relevant (siehe Abbildungen).
- Bei einer konsolidierten Ansicht ist nicht zwingend, dass sich auf einem Grundstück befindende ÖREB in Lage oder Bedeutung gegenüber der rechtskräftigen Situation ändern.

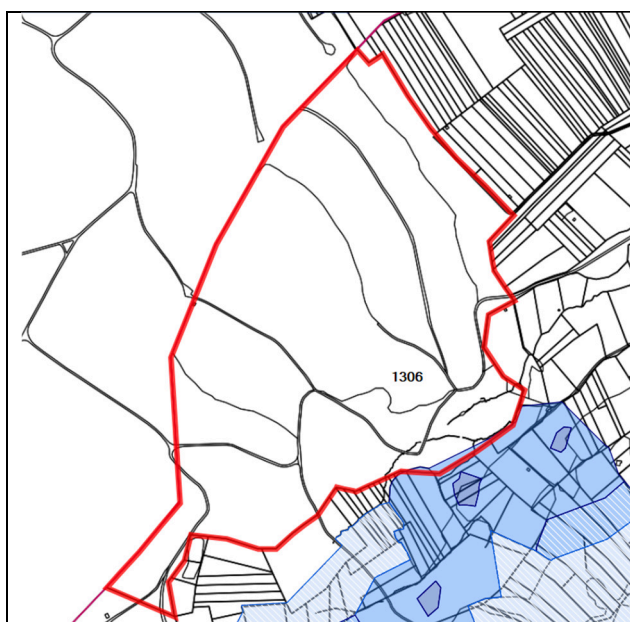


Abbildung 1: konsolidierte Abbildung der laufenden Änderung

Der Perimeter der laufenden Änderungen umfasst nur einen kleinen Teil des Grundstücks 1306. Der übrige Teil des Grundstücks ist von den laufenden Änderungen nicht betroffen.

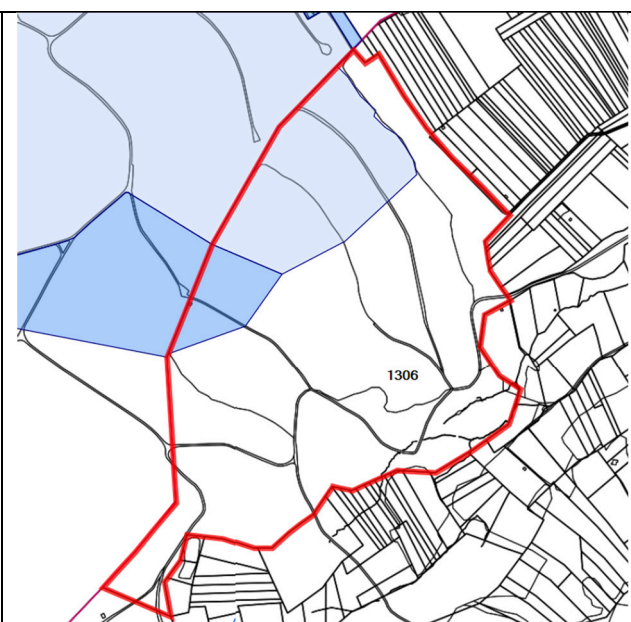


Abbildung 2: rechtskräftige ÖREB

Im Teil des Grundstücks ausserhalb des Perimeters der laufenden Änderungen bleiben die rechtsgültigen ÖREB bestehen und sind durch die laufende Änderung nicht betroffen.

Hinweis zu den Status der laufenden Änderungen ohne Vorwirkung

Die laufenden Änderungen können sich in fünf verschiedenen Status befinden:

1. Genehmigungsantrag ausstehend

Die ÖREB wurden von der Gemeinde (zuständige Stelle) beschlossen, aber der kantonalen Genehmigungsbehörde noch nicht zur Genehmigung unterbreitet.

2. Genehmigung beantragt

Die ÖREB wurden von der Gemeinde bei der kantonalen Behörde zur Genehmigung eingereicht.

3. Beschwerdefrist läuft

Die ÖREB wurden von der Genehmigungsbehörde genehmigt. Die Beschwerdefrist läuft noch. Während der Beschwerdefrist kann gegen den Beschluss der Genehmigungsbehörde Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht werden.

4. Gerichtsverfahren hängig

Gegen die Genehmigung der ÖREB wurde eine Beschwerde eingereicht. Es ist zunächst das Urteil des Kantonsgerichts abzuwarten. Sollte das Kantonsgerichtsurteil an das Bundesgericht weitergezogen werden, wäre auch noch dessen Urteil abzuwarten, bevor die definitive Rechtskraft des Genehmigungsentscheids feststeht.

5. Nachführung eingeleitet

Die ÖREB wurden genehmigt. Eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss wurde nicht erhoben oder es sind keine Beschwerden mehr hängig. Die Frist für die Bereitstellung der Daten beginnt mit dem Eintritt der definitiven Rechtskraft der genehmigten ÖREB zu laufen und beträgt 15 Arbeitstage. In dieser Zeit ist die Nachführung hängig.

Liestal, 9. Januar 2025